Synopse Gesetz zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons Uri (Stand 10.11.2026)

| Geltendes Recht | Vorgeschlagene Änderung |
|---|---|
| **3.2110**<br><br>**Gesetz zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons Uri vom 25.11.2018 (Stand 01.01.2019)** | **Das Gesetz vom 25. November 2018 zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons Uri[1] wird wie folgt geändert**<br><br>Das Volk des Kantons Uri,<br>gestützt auf Artikel 58 Absatz 1 und Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung (RB 1.1101),<br>beschliesst: |
| **Artikel 2** Defizitbeschränkung<br>[1] Im Budgetvorschlag des Regierungsrats an den Landrat darf das Defizit der Erfolgsrechnung maximal 12 Prozent der Nettoerträge aus den budgetierten kantonalen Steuern betragen.<br><br>[2] Sofern der Bilanzüberschuss per Ende des letzten Rechnungsjahrs kleiner ist als die Nettoerträge aus kantonalen Steuern, muss das kumulierte Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung über acht Jahre ausgeglichen sein. Dabei gelten beim Budgetantrag des Regierungsrats an den Landrat als Betrachtungszeitraum von acht Jahren die fünf letzten Rechnungsjahre, das laufende Jahr, das Budgetjahr und das erste Finanzplanjahr. | **Artikel 2** Defizitbeschränkung<br>[1] Im Budgetvorschlag des Regierungsrats an den Landrat darf das Defizit im operativen Ergebnis der Erfolgsrechnung maximal 10 Prozent des Bilanzüberschusses zuzüglich 10 Prozent der vorhandenen finanzpolitischen Reserven per Ende des letzten Rechnungsjahres betragen, sofern sich die finanzpolitischen Reserven zu diesem Zeitpunkt auf mindestens 50 Millionen Franken belaufen.<br><br>[2] Belaufen sich die finanzpolitischen Reserven per Ende des letzten Rechnungsjahres auf weniger als 50 Millionen Franken, so darf das Defizit im operativen Ergebnis der Erfolgsrechnung maximal 10 Prozent des Bilanzüberschusses per Ende des letzten Rechnungsjahres zuzüglich maximal 5 Millionen Franken der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen finanzpolitischen Reserven betragen. |
| **Artikel 5** Positive Sanktionen<br>[1] Der Steuerfuss ist um mindestens 1 Prozentpunkt pro 5 Prozentpunkte Ertragsüberschuss im Verhältnis zu den Nettoerträgen aus den budgetierten kantonalen Steuern zu senken, wenn:<br>a) das kumulierte Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung über acht Jahre ausgeglichen ist und<br>b) der Bilanzüberschuss des letzten Rechnungsjahrs grösser ist als die Nettoerträge aus kantonalen Steuern des letzten Rechnungsjahrs und<br>c) im Budgetvorschlag des Regierungsrats an den Landrat der budgetierte Ertragsüberschuss grösser ist als 10 Prozent der budgetierten Nettoerträge aus kantonalen Steuern<br><br>[2] Der Landrat kann eine positive Sanktion mit absolutem Mehr ablehnen. | **Artikel 5** Positive Sanktionen<br>[1] Der Steuerfuss ist um mindestens 1 Prozentpunkt pro 5 Prozentpunkte Ertragsüberschuss im Verhältnis zu den Nettoerträgen aus den budgetierten kantonalen Steuern zu senken, wenn:<br>a) das kumulierte operative Ergebnis der Erfolgsrechnung über acht Jahre ausgeglichen ist und<br>b) die Summe aus Bilanzüberschuss und finanzpolitische Reserven des letzten Rechnungsjahrs grösser ist als die Nettoerträge aus kantonalen Steuern des letzten Rechnungsjahrs und<br>c) im Budgetvorschlag des Regierungsrats an den Landrat der budgetierte Ertragsüberschuss im operativen Ergebnis grösser ist als 10 Prozent der budgetierten Nettoerträge aus kantonalen Steuern.<br><br>[2] Der Landrat kann eine positive Sanktion mit absolutem Mehr ablehnen. |

1 RB 3.2110